



## **Geschäftsreglement des Frauenturnvereins Walperswil**

vom 8. Februar 2018

---

Die Vereinsversammlung des Frauenturnvereins Walperswil beschliesst,  
gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 42 der Statuten:

### **1. Kapitel: Zweck**

#### **Artikel 1**

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Organisation des Vorstandes des Frauenturnvereins Walperswil, seine Zuständigkeiten und Aufgaben und jene seiner Mitglieder, die Unterschriftsberechtigung für den Verein, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins sowie die finanzielle Kompetenz des Vorstandes und die Entschädigung der Vereinsfunktionäre.

### **2. Kapitel: Vorstand**

#### **Artikel 2** Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins;
- b. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- c. Anträge an die Vereinsversammlung;
- d. die Auswahl der Delegierten, die den Verein an der Delegiertenversammlung des Turnverbandes Bern Seeland vertreten;
- e. die Auswahl von Delegierten an Anlässe, zu denen eine Vereinsdelegation eingeladen ist;
- f. die Organisation von Vereinsanlässen;
- g. die Auswahl von zusätzlichen Leiterinnen, die die Turnleiterinnen unterstützen;
- h. Ausgaben für Startgelder von Aktivmitgliedern und Mannschaften und für Kursgelder;
- i. ein dringendes Geschäft bis CHF 1'000.00, soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt;
- j. den Abschluss eines Sponsoringvertrags mit Einnahmen;
- k. kleine Geschenke für besondere Ereignisse.

#### **Artikel 3** Aufgaben

Der Vorstand:

- a. führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- b. sorgt für die Führung der Internetseite des Vereins und überwacht sie;
- c. veröffentlicht auf dieser Internetseite die Statuten und Reglemente des Vereins.

#### **Artikel 4** Präsidentin

- 1 Die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen.
- 2 Sie führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den administrativen Bereichen.
- 3 Die Präsidentin visiert die an den Verein gestellten Rechnungen.

4 Zu Handen der Generalversammlung verfasst die Präsidentin einen Jahresbericht über die Vereinsereignisse im vergangenen Vereinsjahr.

**Artikel 5** Vizepräsidentin

1 Die Vizepräsidentin unterstützt die Präsidentin in ihren Aufgaben und vertritt sie im Verhinderungsfalle.

**Artikel 6** Kassierin

- 1 Die Kassierin ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.
- 2 Vor dem Bezahlen einer Rechnung lässt sie diese durch die Präsidentin visieren.
- 3 Sie erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz.

**Artikel 7** Sekretärin

- 1 Die Sekretärin besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 2 Sie führt das Mitgliederverzeichnis und das Verzeichnis der Aktivmitglieder über ihre Vereins- und weiteren turnerischen Tätigkeiten.
- 3 Sie verwaltet das Archiv des Vereins, in das insbesondere die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen, die Jahresberichte der Präsidentin und Riegenleiter, die wichtigste Korrespondenz, wichtige Ranglisten sowie organisatorische Unterlagen abzulegen sind.

**Artikel 8** Leiterin Frauenturnen

- 1 Die Leiterin leitet den Turnbetrieb.
- 2 Sie führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den turnerischen Bereichen.
- 3 Zu Handen der Generalversammlung verfasst sie einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse im vergangenen Vereinsjahr.

**Artikel 9** Vertreterin Jugendturnen (J+S Coach)

1 Die Vertreterin des Jugendturnens ist Ansprechperson für die Leiterinnen der Jugendriegen und Bindeglied zum Vorstand.

**Artikel 10** Materialverwalterin

1 Sie ist für die Instandhaltung und die fachgerechte Aufbewahrung des Turn- und anderen Vereinsmaterials verantwortlich und führt ein Materialverzeichnis.

**Artikel 11** Beisitzerin

1 Unterstützt die Vorstandsmitglieder in allen Belangen.

### 3. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

#### Artikel 12 Unterschriftsberechtigung allgemein

Die Präsidentin, in deren Verhinderungsfall die Vizepräsidentin, und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand.

#### Artikel 13 Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

1 Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Kassierin sind einzeln berechtigt, schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge zu unterzeichnen oder freizugeben.

2 Diese Personen sind berechtigt, Bargeld von Bankkonten des Vereins ohne Zweitunterschrift bis CHF 5'000.00 Franken zu beziehen.

### 4. Kapitel: Entschädigung der Vereinsfunktionäre

#### Artikel 14 Entschädigung und Spesenentschädigung für die Präsidentin, die Leiterinnen und die Vorstandsmitglieder

Die Entschädigungen der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Riegenleiterinnen sowie die Spesenentschädigung und die Regelungen für Geschenke sind im Anhang 1 geregelt.

#### Artikel 15 Spesenentschädigung

1 Die Spesen, die einem Mitglied oder einer Leiterin in Ausführung von Vereinsaufgaben entstehen, werden ihm vom Verein rückerstattet. = Reisekosten (Zugbillet Halbtax 2. Klasse)

2 Falls eine Reise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist, kann Antrag auf Rückerstattung der Spesen gestellt werden. Ebenfalls für notwendige Übernachtungen.

### 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### Artikel 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.

Walperswil, 8. Februar 2018

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: